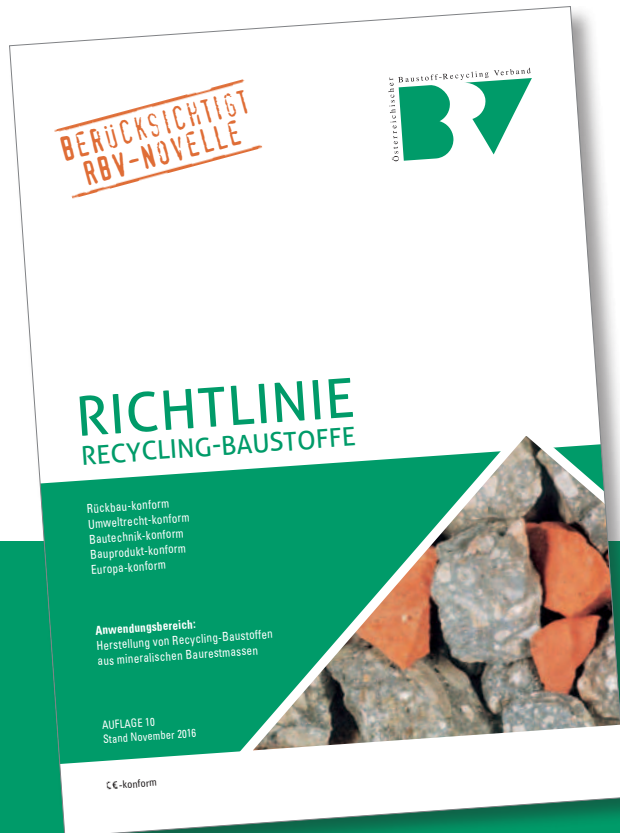


NEUE RICHTLINIE FÜR RECYCLING-BAUSTOFFE

Anleitung zur Verwertung von Baurestmassen als qualitätsgesicherter Recycling-Baustoff gibt die neue Richtlinie für Recycling-Baustoffe, die vom BRV herausgegeben wird (www.brv.at).



DER BRV IST FÜR SIE DA!

Die neue **Richtlinie für Recycling-Baustoffe** stellt übersichtlich die neuen rechtlichen und technischen Anforderungen zur Verwertung von Baurestmassen als qualitätsgesicherter Recycling-Baustoff dar.

In den **Schulungen und Veranstaltungen** des BRV werden Sie aktuell und praxisnah informiert – und das für ganz Österreich.

Aktuelle Informationen finden Sie auf www.brv.at.



Herausgeber:
Österreichischer Baustoff-Recycling Verband
Karlgasse 5 | 1040 Wien
www.brv.at | brv@brv.at

Grafik-Design:
Werbeagentur JT | www.wa-jt.at

Auflage: November 2016



NEUE RECHTSGRUNDLAGE FÜR BAUFIRMEN UND BAULEITER

Ausgabe 2017



DIE NEUE RECHTSGRUNDLAGE

Mit 1. Jänner 2016 trat die Recycling-Baustoffverordnung BGBl. II 181/2015, die mit 27. Oktober 2016 novelliert wurde, in Kraft. Diese Verordnung gilt für sämtliche Bau- und Abbruchtätigkeiten und regelt die Trennung und Behandlung von Bau- oder Abbruchabfällen sowie die Herstellung von Recycling-Baustoffen und deren Anwendung. Erstmals muss dem Bauleiter explizit eine umfangreiche Schadstoff- und Störstofferkundung vorgelegt werden und der Abbruch durch eine *rückbaukundige Person*¹ begleitet werden. Neben den neuen Qualitätsanforderungen wird auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen neu festgelegt und Erleichterungen beim Einsatz von Recycling-Baustoffprodukten geschaffen.

DAS ÄNDERT SICH²

... beim Abbruch

- Ein Abbruch – auch im Rahmen einer Sanierungs- oder Umbaumaßnahme - muss in Form eines Rückbaus nach ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ erfolgen.
- Der Baufirma ist vom Bauherrn vor einem Abbruch eine Objektbeschreibung samt Schad- und Störstofferkundung zu übergeben.
- Ein Rückbaukonzept muss erstellt werden.
- Ohne das Vorliegen eines Freigabezustandes, der durch eine rückbaukundige Person bestätigt wurde, darf nicht abgebrochen werden.

... beim Einsatz

- RVS und ÖNORM legen einheitliche technische Anforderungen an recycelte und natürliche Gestein fest (u.a. CE-Kennzeichnung).
- Durch neue umwelttechnische Anforderungen werden die Einsatzbereiche von Recycling-Baustoffen neu

geregelt. Der Einsatz erfolgt entweder als Recycling-Baustoffprodukt (Qualitätsklasse U-A) oder als Recycling-Baustoff, wie bislang, wobei neue Qualitätsklassen (U-B, H-B, B-B,...) zum Zuge kommen.

SO GEHT'S RICHTIG

Der Abbruch als Rückbau²:

- Entrümpelung vor Rückbau
- Objektbeschreibung (Formular) und Schad-/Störstofferkundung vorlegen lassen
- Erstellen des Rückbaukonzeptes veranlassen (rückbaukundige Person)
- Rückbau nach den Vorgaben der ÖNORM B 3151
- Entfernung der Schad-/Störstoffe, Trennung vor Ort
- Bestätigung des Freigabezustandes von rückbaukundiger Person einholen
- Trennpflicht der Hauptbestandteile gemäß Rückbaukonzept
- Beauftragte wiederverwendbare Objektteile sind einer Verwendung zuzuführen.

Beim Einsatz technische Eignung von Recycling-Baustoffen prüfen und Einsatzbereiche berücksichtigen.

¹ Kursmaßnahmen des BRV zum Thema rückbaukundige Person siehe www.brv.at

² Erleichterungen für Kleinbaustellen unter 750 t Bau- / Abbruchabfällen



DAS MUSS BEACHTET WERDEN

Die Baufirma ist ein Adressat der Verordnung – die Behörde wird bei Kontrollen die Einhaltung der neuen Verpflichtungen prüfen. Zuständig ist die Abfallbehörde, bei Missständen drohen Strafen nach AWG 2002 (bis 41.000,- Euro). Es ist ratsam, sich vom Bauherrn die notwendigen Unterlagen (Objektbeschreibung, Schad-/Störstofferkundung) vorlegen zu lassen und sich vor dem maschinellen Rückbau den Freigabezustand durch eine rückbaukundigen Person bzw. Fachanstalt bestätigen zu lassen. Beim Einsatz sind neben den technischen Vorgaben auch die neuen Einsatzmöglichkeiten zu beachten.

Orientierende Schad- und Störstofferkundung

3 Ergebnisse der Erkundung von Störstoffen		Vorhanden?	
Störstoffe		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.1 stationäre Maschinen (zB haustechnische Anlagen), Elektrogeräte		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.2 Fußbodenaufbauten und Doppelbodenkonstruktionen		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.3 nicht-mineralische Boden- oder Wandbeläge (ausgenommen Tapeten)		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.4 abgehängte Decken		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.5 Überputz-Installationen aus Kunststoff (zB Kabel, Kabelkanäle, Sanitärreinrichtungen)		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.6 Fassadenkonstruktionen (zB vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämm-Verbundsysteme)		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.7 Abdichtungen (zB Bitumenpappe, Kunststoff-folien)		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.8 gipshaltige Baustoffe (zB Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche), ausgenom-		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN